

## **Reglement Jugendliche im Jagdschiessstand**

Beim Schiesssport wird dem Schützen ein hohes Mass an Sicherheit abverlangt. Diese Voraussetzung kann eine jugendliche Person ohne entsprechende Ausbildung nur bedingt erfüllen. Mit der Begleitung des jugendlichen Schützen durch einen Jäger oder Jagdschützen können die Pflichten bezüglich Sicherheitsverhalten beim Schiessen optimiert werden. Im Sinne der Jugendförderung möchten die Jagdschützen Solothurn deshalb Jugendlichen den Zugang zum jagdlichen Standschiessen ermöglichen.

Unter folgenden Voraussetzungen ist es vertretbar, Jugendliche ab 12 Jahren zum jagdlichen Standschiessen zuzulassen.

**Als jugendliche Schützen sind Personen zugelassen, die von einem Jäger begleitet werden, der entweder Mitglied der Jagdschützen Solothurn oder im Besitz eines Jahres-Jagdpasses als Pächter, Jagdaufseher oder Dauergast eines solothurnischen Reviers ist. Der jugendliche Schütze ist im Jagdschiessstand schiessberechtigt, sobald er über eine vom Vorstand schriftlich erteilte Zulassung verfügt.**

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Diese erfolgen in schriftlicher Form. Ein entsprechendes Gesuch muss dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor dem ersten gewünschten Schiessanlass vorliegen.

### **1. Waffenkenntnis**

Der Jugendliche muss seine Waffe kennen. Er darf nur mit derjenigen Waffe schiessen, über deren Funktionen er auch Auskunft geben kann. Halbautomatische Waffen sind für Jugendliche nicht zugelassen.

### **2. Sicherheitsvorschriften**

Nebst der Waffenkenntnis muss der Jugendliche über die Sicherheitsvorschriften im Stand informiert sein. Er darf ausserhalb des Standes keine Waffe auf sich haben.

### **3. Begleitung**

Der Schiessbegleiter des jugendlichen Jagdschützen (12 – 18 Jahre) muss entweder **Mitglied von RevierJagd Solothurn oder Mitglied einer Jagdschützengesellschaft im Kanton Solothurn sein**. Diese Begleitperson übernimmt die volle Verantwortung seines Schützlings im Schützenhaus. Sie ist ebenfalls für die Ausbildung des Jugendlichen in Bezug auf die Waffenkenntnis und die Sicherheitsvorschriften im Schiessstand verantwortlich.

#### **Gesetzliche Vorschriften**

Im Waffengesetz Art. 8 Abs. 2a wird festgehalten, dass für Personen unter 18 Jahren, d.h. **unmündige Personen**, keine Waffenerwerbsscheine ausgestellt werden dürfen. Das Gesetz erlaubt es somit keinem Jugendlichen eine Waffe zu erhalten, zu besitzen oder zu tragen. Deshalb ist das Mitführen und Tragen von Waffen durch Jugendliche auch auf dem gesamten Areal des Jagdschiessstandes Zuchwil nicht gestattet.

#### **Versicherung**

Der/die Jugendliche hat einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Ebenfalls akzeptiert wird eine schriftliche Bestätigung der Eltern, woraus ersichtlich ist, dass der/die Jugendliche und Dritte, bei der Ausübung eines Schiesssportes gegen Unfall versichert sind (Unfall- und Haftpflichtversicherung).

#### **Finanzielles**

Für jede Benützung des Schiessstandes muss eine Tageskarte gelöst werden. Jugendlichen wird eine Ermässigung von 50% auf dem Normalpreis gewährt.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einen Jahrespass zu lösen. Dieser kostet jeweils 50% des aktuellen Mitgliederbeitrages.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Vorstandsbeschluss vom 5. März 2010 in Kraft. Für die Einhaltung und Durchsetzung dieses Reglementes sind die Vorstandsmitglieder und Schützenmeister beauftragt und ermächtigt.

Der Präsident:

Gerhard Gunzinger

Die Aktuarin:

Nicole Reber